



Sozialdemokratische Partei
Münsingen

Postulat – Entschädigungen nebenamtlicher Behördenmitglieder

Hintergrund:

Die Löhne und Entschädigungen des hauptamtlichen Gemeindepräsidiums und der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Gemeinderat, Parlament, Kommissionen) sind im Behördenreglement geregelt. Sitzungsgelder und besondere Entschädigungen listet Art. 18 auf. Das Behördenreglement liegt in der Kompetenz des Parlaments. Die Entschädigungsansätze sind seit mindestens 18 Jahren ab Inkrafttreten des Behördenreglements 2006 unverändert.

Die Gemeinde Münsingen hat sich in den letzten 25 Jahren von einem Dorf zu einer kleinen Stadt entwickelt. Sie hat bezüglich Entschädigungen der nebenamtlichen Behördenmitglieder nicht mit der allgemeinen Teuerung und den durchschnittlichen Lohnentwicklungen Schritt gehalten.

Ziel:

Die Aufwände der Exekutivmitglieder der Gemeinde Münsingen sowie weiteren nebenamtlichen Behördenmitgliedern werden zeitgemäss entschädigt. Ein Gemeinderats-, Parlaments- oder Kommissionsmandat muss attraktiv bleiben, wozu eine faire Entschädigung einen wesentlichen Beitrag leistet. Neben dem Gemeindepräsidium werden auch die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder durch die Gemeinde gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und Ablebens im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge (BVG) obligatorisch versichert.

ANTRAG:

Die Gemeinde Münsingen prüft, ob die Entschädigungen der nebenamtlichen Behördenmitglieder verhältnismässig und in ihrer Höhe fair angesetzt sind. Im Fokus der Analyse sollen die Art. 4 (Gemeinderat) und Art. 18 (Sitzungsgelder und besondere Entschädigungen) des Behördenreglements stehen. Die soziale Absicherung über die berufliche Vorsorge (Überschreitung der «Eintrittsschwelle» von zurzeit CHF 22'050) ist für den gesamten Gemeinderat ebenfalls zu berücksichtigen.

Münsingen, 7. Juni 2024

Antoinette Rast

Andrea Müller

Guy Déverin

Martin Schütz

Heinz Malli

Linus Schärer